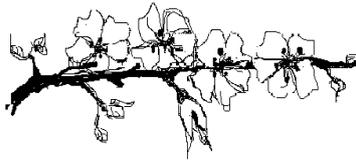


Satzung



Obst- und Gartenbauverein Jöhlingen e.V.

Vorsitzender Wolfgang Munz
Gartenstraße 8 • 75045 Walzbachtal • Tel.: 07203-7964



§ 1 Entstehung, Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Obst- und Gartenbauverein Jöhlingen wurde im Jahre 1933 als nicht eingetragener Verein gegründet.
2. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Jöhlingen e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Walzbachtal-Jöhlingen
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbssobstanbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege
2. Förderung des heimischen Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus durch Pflege und angemessenen Pflanzenschutz
3. Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung
4. Förderung eines wirksamen Umwelt- Landschafts- und Naturschutzes

Diese Ziele werden erreicht insbesondere durch:

- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen und gesellschaftliche Veranstaltungen u.a. zur Pflege des geselligen Umgangs der Mitglieder untereinander.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte, Homepage u.a.
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen benachbarter Obst- und Gartenbauvereine sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)
- Vermittlung von Bedarfsartikeln und Pflanzmaterial



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mit der selbstlosen Förderung des Obst- und Gartenbaues im Rahmen eines sinnvollen Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Ortsbildverschönerung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der erwerbsmäßige Anbau wird nicht gefördert.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist und die Ziele des Vereins anerkennt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme und kann vorher den Ausschuss hören.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
Die Aufnahme darf aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht versagt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Geschäftsjahres, spätestens am 30. September, zu erklären ist
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorsitzenden nach Beratung im Ausschuss verfügt werden kann. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten, einer unehrenhaften Handlung oder Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.
4. Mitglieder, die sich um den Obstbau oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die Rechte der übrigen Mitglieder ohne deren Pflichten zu teilen.
5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
6. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und bis zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei.



§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- b) die dem Verein zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins und seinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, abzustimmen, aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich/elektronisch (E-Mail) vorliegen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- b) Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- c) die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich per Einzugsermächtigung zu entrichten
- d) die Einrichtungen/Gerätschaften/Maschinen des Vereins schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

§ 7 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand, Spenden, Zinsen und sonstige Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Bei nachgewiesener unbedingter Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Den Zeitpunkt der Einzahlung eines außerordentlichen Beitrags bestimmt der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 (2) BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden jedoch nur dann, wenn dieser verhindert ist.



3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands-/Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, dass der Verein im Sinne der Satzung geführt wird. Er hat dabei auf das öffentliche Wohl bedacht zu sein.
6. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich/elektronisch/telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das hierüber zu erstellende Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn Beschlüsse aus irgendeinem Grund nicht durchführbar sind, sind alle Vorstandsmitglieder darüber zu verständigen.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 10 Beisitzern.
2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, kann eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.
5. Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Form der Einladung zu den Ausschusssitzungen bestimmt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte dessen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn Beschlüsse aus irgendeinem Grund nicht durchführbar sind, sind alle Ausschussmitglieder darüber zu verständigen.
7. Der Ausschuss hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten, insbesondere bei



- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Aufstellung von Arbeitsprogrammen
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- dem Ausschluss von Mitgliedern
- Anschaffungen, die über den gewöhnlichen Bedarf hinausgehen

Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfalle Sachverständige mit beratender Stimme einzuladen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Ausschuss sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich/elektronisch (E-Mail) beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal bekannt zu geben. Mitglieder, die nicht in Walzbachtal wohnen, sind gesondert schriftlich/elektronisch (E-Mail) einzuladen.
4. Einladungen zur Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins sind nicht nur im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal bekannt zu geben, die Mitglieder sind hierzu auch schriftlich/elektronisch (E-Mail) einzuladen.
5. Zwischen der Einladung und der Versammlung soll mindestens ein Zeitraum von 3 Wochen liegen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich/elektronisch (E-Mail) vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß Ziffer (3) erfolgt ist.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse sowie Wahlergebnisse ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter der Kassenprüfer
 - c) Die Mitgliederversammlung wählt vor Wahlen einen Wahlausschuss



- d) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Benehmen mit dem Vorsitzenden. Über Vorstands-, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und die Entscheidungen zu enthalten. Die Niederschriften über Vorstands- und Ausschusssitzungen haben außerdem die Namen der nicht anwesenden Mitglieder zu enthalten und sind jeweils in der nächsten Vorstands-/Ausschusssitzung zu verlesen oder zur Einsicht aufzulegen. Außerdem führt er die Mitgliederkartei und verfasst Presseberichte.

§ 13 Der Kassier

Der Kassier hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Eintragungen zu machen sowie die entsprechenden Belege vorzuhalten. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen und einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl derselben Kassenprüfer sowie desselben Stellvertreters ist nach einer Pause von 3 Jahren möglich.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassiers, erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung der Vereinsverwaltung.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung (Abs. 3) oder Aufwandsentschädigung (Abs. 2) zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorsitzende hat hierzu gemäß den Bestimmungen in § 11 einzuladen. Zu dem Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Vorsitzende hat hierzu gemäß den Bestimmungen in § 11 einzuladen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens Dreiviertel aller stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf nur zur Förderung des Obst- und Gartenbaus verwendet werden oder sozialen und karitativen Zwecken in Walzbachtal zugeführt werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorangegangene Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Walzbachtal, den 17. Januar 2014

Unterschriften

(Die Urschrift der Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein.)